

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Verlegung einer neuen 10 KV- Stromleitung zur Versorgung der im Rahmen des im bauplanungsrechtlichen Innenbereich vorgesehenen Neubaus der Naturwissenschaften der Universität zu Köln an der Greinstraße 6 in Köln Sülz; L 16 "Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal"

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	25.11.2019

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Kabelverlegung der 10 KV- Stromleitung im Landschaftsschutzgebiet L 16, die im Rahmen des im bauplanungsrechtlichen Innenbereich vorgesehenen Neubaus der Naturwissenschaften der Universität zu Köln erforderlich wird, einverstanden. Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes der Stadt Köln gem. § 67 (1) Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG NW) zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes der Stadt Köln gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NW nicht zu.

Begründung:

Beschreibung der gesamten Baumaßnahme:

Die Universität zu Köln plant die Gebäude der Naturwissenschaften an der Greinstraße / Ecke Luxemburger Straße z.T. abzureißen und neu zu erstellen bzw. zu sanieren.

Um die Stromversorgung der neuerstellten bzw. sanierten Gebäude zu gewährleisten, ist es geplant, östlich des zu sanierenden Hauptgebäudes (Hörsaalgebäude Chemie) eine 10 KV- Stromleitung in einer alten, außer Betrieb genommenen Wasserleitungstrasse in der angrenzenden Grünanlage neu verlegen.

Die Leitung soll in einem ca. 125 cm tiefen und ca. 80 cm breiten, in offener Bauweise erstellten Kabelgraben verlegt werden.

Die Gebäude befinden sich im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, die geplante Leitungstrasse dagegen im Landschaftsschutzgebiet L 16, das direkt an das Hörsaalgebäude angrenzt (Anlage 1).

Für die im Antrag eingereichte Leitungstrasse hätten 12 landschaftsbildprägende Bäume gefällt werden müssen.

In einem Ortstermin mit Vertretern des Vorhabenträgers, der zuständigen Ingenieurbüros und der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine alternative Leitungstrasse herausgearbeitet, die durch Trassenverlegung und Ausführungsart alle Bäume erhalten kann.

Die Leitung soll nun direkt am Bestandsgebäude entlang geführt werden. Zum Erhalt eines nah am Gebäude stehenden Taxus (Baum- Nr. 7) wird dieser mit einer Erdrakete unterschossen. Um die Wurzeln nahe stehender Bäume im Wurzeltraufbereich nicht zu schädigen, wird der Aushub mit einem Saugbagger entfernt, bzw. ggf. durch Handschachtung.

Zum Schutz der Bäume am bestehenden Anschlussschacht erfolgt eine Verschiebung der Trasse möglichst außerhalb des Wurzeltraufbereichs, wodurch sich eine geringfügige Trassenverlängerung ergibt (Anlage 2).

Vermeidung / Verminderung und Eingriff / Kompensation:

Die neue Leitungstrasse als auch die Kombination aus offener Bauweise und dem Einsatz einer Erdrakete sowie der Einsatz von Kleinstgeräten, einem Saugbagger bzw. Ausführung als Handschachtung ermöglichen den Erhalt aller zuvor zur Fällung beantragten Bäume. Somit wird der Eingriff in Natur und Landschaft auf einen temporären Eingriff in Rasenflächen minimiert, die nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder hergestellt werden.

Artenschutz:

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Verbote zum Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die geplante Leitungsverlegung soll auf einer Fläche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln realisiert werden, der die Fläche als Landschaftsschutzgebiet L 16 festsetzt.

Mit der Schutzgebietsausweisung gehen Ge- und Verbotsbestimmungen einher.

Das beantragte Vorhaben widerspricht insbesondere den allgemeinen Verboten Nr. 1 und Nr.6, wonach es u.a. verboten ist, Vegetation zu beschädigen oder zu beseitigen sowie Leitungen zu verlegen, so dass es einer Befreiung von diesen Verbotstatbeständen gem. § 67 (1) BNatSchG bedarf.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Am Erhalt des universitären Betriebes des Institutes für Chemie und Didaktik und der hierzu geplanten Gebäudesanierung besteht ein hohes öffentliches Interesse.

Zudem können durch die Trassenumplanung für die 10 KV Leitung und den Einsatz vegetationsscho-

nender Maschinen die ursprünglich zur Fällung beantragen Bäume erhalten werden, so dass der maßnahmenbedingte, temporär verbleibende Eingriff durch Wiederherstellungsmaßnahmen als marginal zu betrachten ist.

Vor diesem Hintergrund ist das öffentliche Interesse am Erhalt des universitären Betriebes im Bereich der Naturwissenschaften als höherrangig anzusehen als die zu beachtenden Naturschutzbelange.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann daher einer Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG zugestimmt werden.

Anlagen

- Anlage 1: Landschaftsplan, M 1:3.000
- Anlage 2: Anlage Befreiungsantrag, zugleich Ergebnisdokumentation Ortstermin am 22.10.19